

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 6. Mai 2017 • 25. Jahrgang • Nummer 04/2017

### Amtlicher Teil

- 3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) Seite 1**
- 2. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) Seite 8**
- 3. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Seite 10**
- 4. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Seite 12**
- 5. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) Seite 13**
- 6. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Seite 15**
- 7. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Seite 17**

#### **3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP)**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- Die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und der Stadtwerke Prenzlau GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) sowie die Einleitung von Abwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- Die AEB-A gelten für alle Kunden die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

##### **§ 2 Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Anschlussnehmer)**

- Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Entwässerung im Entsorgungsgebiet der Stadt Prenzlau auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt und zu den nachstehenden „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ durchzuführen.
- Die Gesellschaft führt die Entsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem in Abs. 4 genannten Vertragspartner oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.
- Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen – bei der Gesellschaft erhältlichen Vordruck – gestellt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem

Vertrag zugrundeliegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Preislisten, Preisregelungen und sonstigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.

- Vertragspartner der Gesellschaft zur Entsorgung des Grundstücks (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ist
  - Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
  - Solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist.
  - Abweichend von Buchst. a) anstelle der Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der Gesellschaft vereinbart worden ist.
- Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- Tritt an Stelle der Gesellschaft eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Gesellschaft den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.

##### **§ 3 Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen**

- Die Übernahme der Beseitigung bzw. der Entsorgung des eingeleiteten Abwassers erfolgt nach Antrag des Anschlussnehmers und der Zustimmung der Gesellschaft. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der Gesellschaft bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z.B. durch die zuständigen Wasserbehörden bleibt unberührt.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in deren Entsorgungsgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Anlage 1 Abs. 1 festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte von Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben. Die Einleitung von Abwasser, das den in der Anlage 1 Abs. 1 zu diesen AEB-A festgelegten Verschmutzungsgrad übersteigt, ist nur aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung zwischen der Gesellschaft und dem Einleiter gemäß der Anlage 3 zu diesen AEB-A gestattet.

#### **§ 4 Grundstücksbenutzung**

1. Der Grundstückseigentümer, hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
5. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung, zu dulden.
6. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.

#### **§ 5 Grundstücksanschlusskosten, Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  - a) die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht
  - b) die Veränderung des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden
  - c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Anschlusskanäle einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.
  - d) für das Schließen oder die Beseitigung des Anschlusskanals zu verlangen.
2. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gesellschaft nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner Interessen. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltsrechte sind in diesem Fall im Grundbuch dinglich zu sichern.

3. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Anschlusskanal obliegt dem Anschlussnehmer.
4. Vom Anschlussnehmer sind die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu errichten. Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungseinrichtungen mit geeigneten Kontrollschächten, Rückstausicherungen sowie im Bereich einer Druckkanalisation mit den erforderlichen Hebe- und Förderaggregaten zu versehen. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist.

#### **§ 6 Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses**

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal.
2. Die Mitteilung über die Inbetriebnahme muss in zweifacher Ausfertigung eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hervorgeht.
3. Die Benutzung des Abwasseranschlusses darf erst erfolgen, nachdem die Gesellschaft die Grundstücksentwässerungsanlage beanstandungsfrei abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gesellschaft keine zivilrechtliche Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, stehen der Gesellschaft die Rechte gemäß § 7 Abs. 3 zu.

#### **§ 7 Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Anzeigepflichten, Zutritt**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die Entsorgung zu verweigern.
4. Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf die öffentliche Abwasseranlage zurückwirken könnten (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage 1 zu diesen AEB-A nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) sich die mitteilungspflichtigen Daten über abwassererzeugende Betriebsvorgänge bei Indirekteinleitungen erheblich ändern,
  - e) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,

- f) durch Verkauf oder Teilung des Grundstücks ein neuer Anschlussnehmer Anschlussrechte und -pflichten übernimmt.
  - g) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten.
  - h) Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der Gesellschaft darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sowie falls Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
5. Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Feststellung aller für die Entgeltberechnung erforderlichen Umstände während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
  6. Der Anschlussnehmer hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.
  7. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Gesellschaft berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

### § 8 Entwässerungsentgelt

1. Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Entwässerungsentgelt für das Einleiten, Abholen und Behandeln von
  - a) Schmutzwasser
  - b) Niederschlagswasser
  - c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben
  - d) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
 gemäß den jeweils gültigen Tarifen „Abwasser“ (Anlage 2) der Gesellschaft erhoben. Die Tarife werden ortsüblich veröffentlicht.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entwässerungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses, der Inanspruchnahme der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers durch die Gesellschaft zugesetzt bzw. beseitigt worden ist oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

### § 9 Entgeltmaßstäbe

1. Entgeltmaßstab für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation ist die bezogene Frischwassermenge auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des eingeleiteten Schmutzwassers.
2. Voraussetzung für die Erhebung von Zuschlägen in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ist, dass
  - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen höheren Gehalt an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder eine höhere Konzentration an absetzbaren Stoffen enthält als in der Anlage 1 Abs. 1 zugelassen ist, und
  - b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mehr als 200 m<sup>3</sup> beträgt.
3. Der Verschmutzungsgrad (CSB und absetzbare Stoffe) wird von der Gesellschaft anhand von 3 qualifizierten, nicht abgesetzten homogenisierten Stichproben ermittelt. Die Ermittlung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) erfolgt nach der jeweils dafür gültigen DIN (derzeitig DIN 38409 – Teil 41 Ausgabe Dezember 1980), die des Gehaltes an absetzbaren Stoffen mittels Imhofftrichter bei einer Absetzzeit von 0,5 Stunden. Grundlage für die Berechnung des Verschmutzungszuschlages ist das gewichtete Mittel der Messergebnisse der 3 Proben. Die Proben sind innerhalb eines Monats an verschiedenen Tagen zu verschiedenen

Tageszeiten zu entnehmen. Hat ein Anschlussnehmer mehrere Einleitstellen wird die Beprobung und die Berechnung des Zuschlages für jede Einleitstelle gesondert vorgenommen.

4. Ergibt das Ergebnis der Messung nach Abs. 3 eine Überschreitung der Grenzwerte trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Beprobung. Vom Anschlussnehmer sind ab der Mitteilung über die Feststellung der Grenzwertüberschreitung Zuschläge gemäß Anlage 2 Abs. 1.2 zu zahlen.
5. Ändert sich der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten eine erneute Probenahme bei der Gesellschaft beantragen oder das von einem anerkannten Labor ermittelte Analyseergebnis einer Beprobung nach den Vorschriften des Abs. 3 vorlegen. Die Gesellschaft wird anhand der Analysewerte den Zuschlag erneut berechnen und für die Entgelterhebungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigen
6. Entgeltmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist die angeschlossene bebaute und versiegelte Grundstücksfläche.
7. Entgeltmaßstab für das Abholen und Behandeln von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

### § 10 Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs

1. Als entgeltpflichtige bezogene Frischwassermenge gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
  - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
2. Die Zuführung der in Abs. 1b genannten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist der Gesellschaft vorher anzuzeigen und durch Messeinrichtung der Gesellschaft nachzuweisen.
3. Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Bemessung der Abwasserentgelte außer Betracht. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
  - a) durch das Messergebnis einer Messeinrichtung der Gesellschaft die ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
  - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen und Gutachten von Sachverständigen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglicht.
4. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden nicht für zurückliegende Rechnungslegungen berücksichtigt.
5. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen zur Bestimmung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs bestimmt die Gesellschaft. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind von der Gesellschaft oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft zu installieren. Die Kosten der Installation trägt der Anschlussnehmer. Die Messeinrichtung wird von der Gesellschaft gestellt und bleibt deren Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährliches Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gilt § 19 AVBWasserV entsprechend.
6. Anstelle der Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Abs. 1 – 3 kann die Gesellschaft oder der Anschlussnehmer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler der Gesellschaft verlangen. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Messeinrichtung trägt derjenige, der die Messung der Schmutzwassermenge mittels Messeinrichtung verlangt.
7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene oder abgesetzte Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festge-

stellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an oder leitet ein Anschlussnehmer Wassermengen nach Abs. 1b ohne Messung ein, so ermittelt die Gesellschaft den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ableserzeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder des Verbrauchs vergleichbarer Anschlussnehmer durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Messeinrichtungen zur Messung der Schmutzwassermenge.

8. Wird Schmutzwasser ohne Zustimmung der Gesellschaft eingeleitet ist die Gesellschaft berechtigt, die eingeleiteten Mengen zum Zwecke der Entgeltberechnung unter Beachtung der tatsächlichen Umstände zu schätzen.

#### § 11 Ermittlung der entgeltpflichtigen angeschlossenen Grundstücksfläche

1. Die entgeltpflichtige angeschlossene Grundstücksfläche für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes wird als Summe der tatsächlich überbauten und versiegelten Grundstücksfläche ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Flächenarten gehen diese wie folgt in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein:
 

a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt	100 v.H.
b) Flächen aus Beton, Asphalt oder Pflaster	100 v.H.
c) Dachflächen mit Regenspeichereffekt (begrünte Dachflächen, begrünte Dachflächen von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden)	50 v.H.
d) Flächen mit Schotterdeckschichten oder Rasengittersteinen	40 v.H.
e) Bebaute oder unbebaute Flächen, welche an Rückhalte- und Versickerungsanlagen angeschlossen sind und über eine Drosseleinrichtung max. 10 l/s je ha ableiten	50 v.H.

Die Gesellschaft legt technische Anforderungen an Rückhalteanlagen nach Abs. 2 Buchstabe e fest.
3. Zur Ermittlung der einzelnen angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächenarten eines Grundstücks ist der Anschlussnehmer zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Dazu hat er innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Gesellschaft und Übergabe eines Erfassungsbogens eine schriftliche Flächengrundlagenerklärung abzugeben die alle zur Erhebung des Niederschlagsentgeltes erforderlichen Angaben enthält. Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, oder sind die Angaben unvollständig oder offensichtlich falsch, ist die Gesellschaft berechtigt Größe und Art der angeschlossenen Flächen selbst zu ermitteln oder zu schätzen.
4. Die Flächengrundlagenerklärung hat auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers Bestand.
5. Die Flächengrundlagenerklärung ist Grundlage der Entgeltberechnung für ein Kalenderjahr. Bei Änderung der angeschlossenen Flächen und entsprechender Änderung der Flächengrundlagenerklärung werden diese bei der nächsten Entgeltberechnung berücksichtigt.
6. Veränderungen der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung, nicht erhobene Entgelte nachträglich geltend zu machen.

#### § 12 Ermittlung der entgeltpflichtigen abgeholten Menge

Die Feststellung der entgeltpflichtigen abgeholten Mengen von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs.

#### § 13 Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Die Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist von den Anschlussnehmern rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – bei der Gesellschaft anzumelden. Für Entleerungen an Sonn- und Feiertagen, sowie für die Verwendung überdurchschnittlicher Schlauchlängen ist ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2 zu zahlen.

#### § 14 Abrechnung der Entwässerungsleistungen

1. Das Entwässerungsentgelt wird nach Wahl der Gesellschaft monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig abgerechnet.

#### § 15 Abschlagszahlungen

1. Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann die Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer.
2. Die nach einer Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vom-Hundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse sind die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich zu erstatten.
4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

#### § 16 Zahlung, Verzug,

##### Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, neben der Erhebung von Verzugszinsen von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
3. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seine Zahlungspflicht zukünftig fristgerecht nachkommt. Die Gesellschaft kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
4. Die Gesellschaft hat die Entsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

#### § 17 Vorauszahlungen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine

Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

### § 18 Sicherheitsleistung

1. Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die Gesellschaft aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
4. Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

### § 19 Zahlungsverweigerung

1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
  - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
  - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

### § 20 Entgeltschuldner

1. Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.
4. Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt gemäß Ziff. 3
5. Der Wechsel des Entgeltschuldners ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

### § 21 Haftung

1. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.
2. Die Anschlussnehmer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den AEB-A widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstückentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

### § 22 Gerichtsstand

1. Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Anschlussnehmer zuständigen Betriebsstelle der Gesellschaft.
2. Das Gleiche gilt,
  - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
  - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gesellschaft verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 23 Änderungsklausel

1. Die AEB-A einschließlich Anlagen sowie die Höhe der Entwässerungsentgelte können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen und werden Vertragsinhalt.

### § 24 Streitbeilegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in dem Bereich Abwasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
 Straßburger Straße 8  
 77694 Kehl am Rhein  
 Tel.: 07851/ 795 79 40  
 Fax: 07851/ 795 79 41  
 E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)  
 Homepage: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

### § 25 Inkrafttreten

Diese 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH inkl. Anlagen treten am 01.07.2017 in Kraft.

**Anlage 1**

**der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Einleitbedingungen und -beschränkungen**

**1. Grundsätzliches**

1.1 In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- a) dort beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- e) die Abwasserreinigung oder die Schlammabseitsigung und -verwendung erschweren. Die Schlammabseitsigung und -verwendung sind erschwert, solange eine bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes wegen der Überschreitung zulässiger Grenzwerte gemäß Klärschlammverordnung verboten ist. Zu Stoffen, die nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, gehören insbesondere:
  - Grund-, Quell- und Dränagewasser
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen Teer und deren Emulsionen
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
  - Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
  - Säuren, Laugen, (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
  - Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.
  - Radioaktive Stoffe welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.

Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

1.2 Schadstoffparameter

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1.2.1 Allgemeine Parameter

a) CSB	1.300	mg/l
b) Temperatur	35	°C
c) pH-Wert	6,5 - 9,0	
d) Absetzbare Stoffe – nach 0,5 h Absetzzeit	20	ml/l
e) Leitfähigkeit	2.000	µS/cm

1.2.2 Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(nach DIN 38409 Teil 17)	250	mg/l
--------------------------	-----	------

1.2.3 Kohlenwasserstoffe	50	mg/l
--------------------------	----	------

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50	mg/l
---	----	------

b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20	mg/l
---	----	------

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5	mg/l
---	-----	------

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l
--	-----	------

1.2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	5,0	g/l
--	-----	-----

1.2.5 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
---	--	--

a) Antimon (Sb)	0,5	mg/l
-----------------	-----	------

b) Arsen (As)	0,5	mg/l
---------------	-----	------

c) Barium (Ba)	5,0	mg/l
----------------	-----	------

d) Blei (Pb)	1,0	mg/l
--------------	-----	------

e) Cadmium (Cd)	0,3	mg/l
-----------------	-----	------

f) Chrom (Cr)	1,0	mg/l
---------------	-----	------

g) Chrom-VI (Cr)	0,2	mg/l
------------------	-----	------

h) Kobalt (Co)	2,0	mg/l
----------------	-----	------

i) Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
----------------	-----	------

j) Nickel (Ni)	1,0	mg/l
----------------	-----	------

k) Selen (Se)	1,0	mg/l
---------------	-----	------

l) Silber (Ag)	0,5	mg/l
----------------	-----	------

m) Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
---------------------	------	------

n) Zinn (Sn)	5,0	mg/l
--------------	-----	------

o) Zink (Zn)	5,0	mg/l
--------------	-----	------

1.2.6 Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> +N+NH <sub>3</sub> -N)	100	mg/l
---	-----	------

b) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10	mg/l
---	----	------

c) Cyanid, gesamt (CN)	20	mg/l
------------------------	----	------

d) Cyanid, leicht freisetzbar	1	mg/l
-------------------------------	---	------

e) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600	mg/l
------------------------------	-----	------

f) Sulfid	2	mg/l
-----------	---	------

g) Fluorid (F)	50	mg/l
----------------	----	------

h) Phosphorverbindungen (P)	15	mg/l
-----------------------------	----	------

1.2.7 Organische Stoffe

a) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	75	mg/l
---	----	------

b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

1.2.8 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	100	mg/l
--	-----	------

Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit der Gesellschaft.

1.2.9 PFT – Perfluorierte Tensinde	300	mg/l
------------------------------------	-----	------

Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure - PFOA

**2. Vorbehandlung**

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei erforderlichen Vorbehandlungsanlagen müssen diese so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

2.1.2 Soweit eine innerbetriebliche Vorbehandlung notwendig ist, ist sie so durchzuführen, dass die Aufsalzung des Abwassers möglichst gering bleibt und die öffentliche Abwasseranlage und deren Betrieb durch den Salzgehalt nicht beeinträchtigt wird.

2.1.3 Sofern im Genehmigungsbescheid (eventuell Abwassereinleitungsvertrag) keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen in Anlage 1 im Abs.1.5. genannten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.

2.1.4 Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probenahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probennahmepunktes ist der Stadtwerke Prenzlau GmbH mitzuteilen.

2.1.5 Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in Anlage 1 im Abs. 1.1 von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden.

2.1.6 Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Verlangen vorzulegen ist.

2.1.7 In jedem Unternehmen muss eine Person bestimmt und der Gesellschaft schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

2.1.8 Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Abscheider

2.2.1 Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeit, Fett oder dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung der Stadtwerke Prenzlau GmbH zugelassene Abscheider oder sonstige Vorrichtungen, entsprechend der geltenden Bestimmungen, zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.

2.2.2 Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein.

2.2.3 Die Abscheider und Vorrichtungen müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen/vorgeschriebenen Zeitabständen oder bei Bedarf entleert, gewartet und geprüft werden. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH kann die Entleerungs- und Wartungszeiträume festsetzen sowie einen Nachweis fordern. Sind keine Zeiträume von der Stadtwerke Prenzlau GmbH vorgeschrieben, gelten die Normen der Abwasserreinigung.

$$Z \text{ (in \%)} = \left( \frac{\text{CSB gemessen}}{1.300} - 1 \right) \times 22,5$$

$$Z \text{ (in \%)} = \left( \frac{\text{Konzentration absetzbare Stoffe gemessen}}{20} - 1 \right) \times 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

	-netto-	-brutto-
a) Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage	3,78 €/m³	4,50 €/m³
b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage	13,04 €/m³	15,52 €/m³

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

	-netto-	-brutto-
a) bei Einleitung in die Regenkanalisation	0,26 €/m³	0,31 €/m³
b) bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation entsprechend Mengengericht Schmutzwasser		

1.5 Grundpreis für zusätzliche Wassermesseinrichtung

	-netto-	-brutto-
Grundpreis je zusätzliche Messeinrichtung	21,80 €/Jahr	25,94 €/Jahr

2. Sondertarif

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z.B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a).

**Anlage 2**  
**der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Tarife Abwasser**

1. Entgelte

1.1 Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

	-netto-	-brutto-
a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss	19,72 €/ Jahr	23,47 €/ Jahr
b) Mengenpreis je m³ Schmutzwasser	1,93 €/ m³	2,30 €/ m³
c) Mindestmischpreis	2,39 €/ m³	2,84 €/ m³

Ist der nach (Grundpreis+(Menge m³ X Mengenpreis)) / Menge m³ ermittelte Mischpreis geringer als (netto 2,39) 2,84 €/m³ erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis.

1.2 Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben wenn:

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1.300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- b) die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt:

**Anlage 3**  
**der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Abwassereinleitungsverträge/ Indirekteinleiterverträge**

1. Grundsätzliches

Zur Einleitung von stärker verschmutztem Abwasser als nach Anlage 1 Abs. 1 werden zwischen der Gesellschaft und dem Anschlussnehmer grundsätzlich Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen. Bestehende mündliche Abwassereinleitungsverträge werden durch schriftliche Verträge abgelöst.

2. Inhalt

Wesentliche Inhalte der Abwassereinleitungsverträge sind:

- a) die Art des Abwassers
- b) die Beschaffenheit des Abwassers (Grenzwerte wesentlicher Inhaltsstoffe, Schmutzfracht und deren zeitliche Verteilung)
- c) Menge des Abwassers (Abwassermenge je Monat, Abwassermenge je Tag, Abwassermenge je Stunde, mittlere Abwassermenge je Tag, Art und Weise der Vorbehandlung)
- d) Entgelt für das Abwasser (in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades)
- e) Art und Weise der Einleitung (Übergabeschächte und Einleitstellen)
- f) Sonstiges (Angaben über vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen, Festlegungen über Vorbehandlungsanlage, Probenahmestelle, Messschächte, Messgeräte und Art der Werkstoffrückgewinnung)

### 3. Pflichten und Rechte der Vertragspartner

3.1 Treten beim Anschlussnehmer Veränderungen der Bauartzulassung des Grundstücks oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen wie z.B. Art, Menge, Beschaffenheit sowie zeitliche Verteilung des Abwassers ein, hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem die Stadtwerke Prenzlau GmbH innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen haben.

3.2 Der Anschlussnehmer hat das Recht, bei einer nachweislichen Unterschreitung der Grenzwerte bei der Gesellschaft einen Antrag auf Vertragsänderung zu stellen.

3.3 Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu übergeben.

3.4 Planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Anschlussnehmer, die Einfluss auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, sind bei der Gesellschaft 8 Wochen vorher anzuzeigen. Diese legen in Übereinstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Anschlussnehmer, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen, auch in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde, für diese Zeiten besondere Bedingungen (z.B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung vor Ort oder in anderen dafür geeigneten Anlagen, Deponie) und befristete Grenzwerte fest.

3.5 Ein Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Forderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis bis dies mit Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Anschlussnehmer übergegangen ist.

3.6 Wird die Abwassereinleitung eingestellt, ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### 4. Beschaffenheit des Abwassers

4.1 Die Gesellschaft legt für das Abwasser des Vertragspartners im erforderlichen Umfang sowie für jede Einleitstelle bzw. Probeentnahmestelle Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe und die Art der Beprobung fest. Den Aufwand für die Beprobung trägt der Anschlussnehmer bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen sind die Grenzwerte mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

4.2 Bei Festlegung der Grenzwerte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die Aufnahmefähigkeit der Abwasserkanäle der Stadtwerke Prenzlau GmbH,
- die Technologie der Abwasserbehandlungsanlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur ständigen Sicherung der Überwachungswerte für die Einleitung in das Gewässer,
- die technologischen und gesetzlichen Anforderungen an die Art der Abwassererzeugung sowie Abwasserbehandlung beim Anschlussnehmer, die behördlichen Auflagen und
- die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für den Betrieb und die Instandsetzung der Abwasseranlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH.

4.3 Die Bestimmungen zu den Vorbehandlungsanlagen werden durch die Anlage 1 Abs. 2 geregelt.

4.4 Maximale tägliche Abwasserlasten als Produkt aus Maximalwert und tägliche Durchschnittsabwassermenge werden nur mit solchen Einleitern vereinbart, deren Schmutzlastenanteil an der gesamten Schmutzfracht auf der Kläranlage erheblich ist. Voraussetzung in solchen Fällen ist die kontinuierliche Aufzeichnung von Schmutzkonzentrationswerten und Mengenmes-

sungen beim Anschlussnehmer. Der vereinbarte Grenzwert ist unabhängig vom Lastwert einzuhalten.

4.5 Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

### I. Widerrufsbelehrung

- Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### II. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 8 und § 11 GasGVV)

- Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWP übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWP sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.
- Wenn der Netzbetreiber oder die SWP das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### III. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh HS,n). Hierfür wird das Messergebnis in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) mit dem Brennwertfaktor auf die gelieferte Energie (Verbrauch) umgerechnet. Der Brennwertfaktor ist das gewichtete Produkt aus den Einspeisebrennwerten der

jeweiligen Einspeisepunkte des örtlichen Netzgebietes unter Berücksichtigung von Temperatur und Luftdruck (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685).

#### IV. Kundenangaben, Wohnungswechsel

1. Der Kunde ist verpflichtet der SWP, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
  - Vertragskontonummer,
  - Datum des Auszugs,
  - neue Adresse,
  - Zählerstand der Messeinrichtung,
  - Gerätenummer der Messeinrichtung,
  - Zählpunktbezeichnung
3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWP die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWP gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten.

#### V. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch

- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle der SWP,
- Banküberweisung
- Lastschriftverfahren bzw. Einzugsermächtigung

zu leisten. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP über den fälligen Betrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.

#### VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.
2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:
  - für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NDAV berechnet werden und
  - für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € netto, 22,75 € brutto zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NDAV berechnet werden.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### VII. Hinweis zur Energiesteuer

Gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes sind wir verpflichtet Sie auf Folgendes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

#### VIII. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### IX. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### X. Streitbeilegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/853-0 oder per E-Mail [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de).
2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

#### XI. Allgemeine Informationen zum Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

#### XII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

**Widerruf**

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
 Freyschmidtstraße 20  
 17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
 Fax: 03984/853-199  
 info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

**I. Geltungsbereich**

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- Netzanschluss von ortsfesten Kundenanlagen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungs- /bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen (Baustrom, Schausteller, ...)
- sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 – 24 NAV

Im Netzgebiet der SWP gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet einzusehen.

**II. Anschlusspreis**

Die Kostenanteile des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer werden als Anschlusspreis ausgewiesen und dem Anschlussnehmer berechnet. Der Anschlusspreis enthält:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

**III. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)**

1. Allgemeines

Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht ausgewiesen werden können, werden individuell berechnet. Nicht ständig bewohnte

Objekte werden mittels Zähleranschluss säule angeschlossen, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung nicht leistungsfähiger Netzanschlüsse in mehrere Anschlüsse werden den Anschlussnehmern je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

**2. Hausanschlusskosten**

2.1. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

2.2 Stromhausanschlüsse bis 100 A werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	<b>-netto-</b>	<b>-brutto-</b>
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	744,24 €	885,65 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	22,50 €	26,78 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

2.3 Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Strom für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.

2.4 Stromhausanschlüsse über 100 A und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.5 Die Lieferung, die Montage und der Anschluss einer ggf. notwendigen oder gewünschten Hausanschlusssäule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten. Dafür berechnet die SWP zusätzlich 252,00 € netto, 299,88 € brutto. Die Aufstellung der Hausanschlusssäule (Standardausführung) erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

2.6 Die Lieferung und die Montage einer ggf. notwendigen oder gewünschten Zähleranschlusssäule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten und liegen in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

2.7 Das Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung wird pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 100 A	260,08 €	309,50 €
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 250 A	469,24 €	558,40 €
Wechsel der Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	80,37 €	95,64 €

2.8 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.9 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

#### IV. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

#### V. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ für die Herstellungskosten des örtlichen Verteilernetzes (einschließlich Trafostation) nur für den Teil einer Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

#### VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Je Zählermontage oder Demontage werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Direktzähleinrichtung Niederspannung (NS)	65,00 €	77,35 €
je weitere Direktzähleinrichtung NS am selben Netzanschluss ohne neue Anfahrt (auch bei Wechsel auf Kundenwunsch)	16,67 €	19,84 €
Wandlerzähleinrichtung NS	127,50 €	151,73 €
Direktzähleinrichtung NS Lastgangzählung	127,50 €	151,73 €
Wandlerzähleinrichtung NS Lastgangzählung	177,50 €	211,23 €
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/Steuereinrichtungen	65,00 €	77,35 €
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	77,50 €	92,23 €

#### VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 24 NAV (nicht umsatzsteuerpflichtig):
  - 65,00 € für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
  - 77,50 € für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
  - 267,50 € für das Trennen an der Freileitung und
  - 391,27 € für das Trennen am Anschlusskabel;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
  - 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Wiederherstellung des Anschlusses am Zählerplatz,
  - 77,50 € netto, 92,23 € brutto für die Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten
  - 267,50 € netto, 318,33 € brutto für die Wiederherstellung an der Freileitung und
  - 413,50 € netto, 492,07 € brutto für die Wiederherstellung am Anschlusskabel.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### VIII. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
- 77,50 € netto, 92,23 € brutto für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
- 267,50 € netto, 318,33 € brutto für das Trennen an der Freileitung und
- 391,27 € netto, 465,61 € brutto für das Trennen am Anschlusskabel.

**IX. Vergebliche Anfahrt**

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. III.–VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

**X. Umsatzsteuer**

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

**XI. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**XII. Streitbeilegungsverfahren**

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB.

2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

**XIII. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

**XIV. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

**I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.
4. Gashausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 50 werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.230,00 €	1.463,70 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	30,00 €	35,70 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

5. Bestandteil der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Hauseinführungskombination und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen, Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.

6. Bei einer Nennweite des Netzanschlusses größer DN 50 werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

8. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

9. Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert  $H_{s,n}$  von ca. 11,4 kWh/m<sup>3</sup> mit den nach anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden zulässigen Schwankungsbreite geliefert.

10. Der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck vor der Messeinrichtung beträgt für Erdgas max. 25 mbar.

11. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

12. Um Vor- und Nachteile durch die Lage der Versorgungsleitung auszugleichen, gilt als Länge der Gashausanschlussleitung die Entfernung von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

**II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

**III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NDAV verlangt die SWP von dem Anschlussnehmer, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, einen weiteren BKZ. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

**IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Gasanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. I. – IV., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

#### VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

#### VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerpflichtig):
  - 82,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
  - 447,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
  - 82,50 € netto, 98,18 € brutto an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
  - 447,50 € netto, 532,53 € brutto nach physischer Trennung.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### VIII. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
- 447,50 € netto, 532,53 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung.

#### IX. Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### X. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### XI. Streitbeilegungsverfahren

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

#### XII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

### Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

#### I. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, E-Mail: [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### II. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 8 und § 11 StromGVV)

1. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung abgelesen. Diese Ablesedaten werden

an die SWP übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWP sind nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wenn der Netzbetreiber oder die SWP das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### III. Kundenangaben, Wohnungswechsel

1. Der Kunde ist verpflichtet der SWP, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
- Vertragskontonummer,
- Datum des Auszugs,
- neue Adresse,
- Zählerstand der Messeinrichtung,
- Gerätenummer der Messeinrichtung,
- Zählpunktbezeichnung

3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWP die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWP gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten.

### IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch

- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle der SWP,
- Banküberweisung oder
- Lastschriftverfahren bzw. Einzugsermächtigung

zu leisten. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP über den fälligen Betrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.

### V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NAV berechnet werden und
- für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € netto, 22,75 € brutto zzgl.

der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NAV berechnet werden.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschluss.

### VI. Haftung (§ 6 StromGVV)

1. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWP nach § 19 StromGVV beruht.

2. Im Übrigen haften die SWP nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWP haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

### VII. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

### VIII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

### IX. Streitbeilegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/853-0 oder per E-Mail [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de).

2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### X. Allgemeine Informationen zum Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur

über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### XI. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder

### XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

#### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

### Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

#### Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

### I. Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages ist, sofern für Warmwasser die technischen Voraussetzungen von Seiten des Gebäudeeigentümers geschaffen wurden und ein separater Warmwasserzähler der SWP installiert wurde, die Belieferung mit Wärme und ggf. Warmwasser durch die SWP.
2. Die SWP ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die Temperaturspreizung zu ändern. In diesem Fall werden die SWP die Heizwasser-Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. Für den Kunden ergeben sich in wirtschaftlicher Hinsicht daraus keine Nachteile.
3. Die SWP erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden eine Anpassung der Anschlussleistung nach Übergabe der Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 zu prüfen, sofern dies der SWP technisch und wirtschaftlich möglich ist. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Änderung zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.
4. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis/Leistungspreis bzw. Messpreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so

werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der Anschlussleistung.

### II. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, E-Mail: [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Fernwärmehausanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

### IV. Übergabestellen (§ 11 AVBFernwärmeV)

Die Übergabestellen, von der SWP aus gesehen, sind:

- an der ersten Rohrleitungsverdrahtung im Netzvor- und Netzurücklauf nach der Hauseinführung;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärmestations-eintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Steigeleitung vor der Wohnungswärmestation;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärmestations-eintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Raumheizung nach der Wohnungswärmestation;
- an der Absperrarmatur vor Kaltwassereintritt und
- nach der Absperrarmatur am Gebrauchswarmwasseraustritt, sofern in dem Anschlussvertrag mit dem Gebäudeeigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

### V. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

1. Die Übergabestellen sind Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der SWP. Alle dahinter befindlichen Anlagenteile sind i.S.d. § 12 AVBFernwärmeV Kundenanlage. Zum Eigentum der SWP gehören weiterhin der Differenzdruck-Volumenstromregler und die Messeinrichtung/ en (Wärmemengenmeseinrichtungen, ggf. Kaltwasser- und Warmwasserzähler).

2. Die Steigeleitungen sowie die Verteilerleitungen im Haus stehen nicht im Eigentum der SWP.

### VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. VI. 1. und der Netzananschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### VII. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

### VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablese, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforder-

lich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer VIII. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

### IX. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterleitung der von der SWP gelieferten Wärme des Kunden an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine über § 6 Abs. 1 – 3 AVBFernwärmeV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat der SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

### X. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:

- 82,50 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung und
- 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung.

Die Kosten der Versorgungseinstellung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, der Bruttobetrag der Wiederaufnahme beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Alle Kosten sind sofort fällig.

Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

4. Das mit dem Warmwasser anfallende Abwasser wird gesondert und zwar gemäß der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH (AEB-A) in Rechnung gestellt.

### XI. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung auf Kundenwunsch erstattet der Kunde der SWP 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

### XII. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

### XIII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**XIV. Streitbeilegungsverfahren**

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten, die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in dem Bereich Fernwärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Tel.: 07851/ 795 79 40  
Fax: 07851/ 795 79 41

E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Homepage: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

**XV. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

**XVI. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

**Widerruf**

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**I. Allgemeines**

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
2. Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.
3. Die AVBWasserV haben für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.
4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand-

und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Die SWP kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

**II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)**

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen, bei der SWP erhältlichen Vordruck/Vertrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen. Die SWP schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend

„Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

2. Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.

3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, die Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die von einem Wohnungseigentümer gegenüber der SWP abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

4. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWP für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, E-Mail: [info@stadt-werke-prenzlau.de](mailto:info@stadt-werke-prenzlau.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.

2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.

3. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.

4. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.

5. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

6. Messeinrichtungen im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.

7. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.

8. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

9. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß Pkt. 8.

10. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

### V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

### VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonstiger geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

### VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

2. Wenn die SWP in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten der SWP eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

4. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP nach gemeinsamer Abstim-

mung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und SWP festgelegt; im Zweifel entscheidet die SWP.

5. In besonderen Fällen behält sich die SWP vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

### VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

### IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

2. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.

3. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum der SWP) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

4. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat der SWP die Kosten zu erstatten:

- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
- für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

5. Die SWP hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.

6. Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

7. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind der SWP unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

9. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis

beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.

10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

11. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

12. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

13. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

### X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Die SWP kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind. Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, um ausgetauscht und überprüft werden zu können.

### XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein von der SWP zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.

4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der SWP vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

5. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.

6. Der Kunde ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

### **XII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

1. Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist bei der SWP zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.

2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt die SWP die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Die SWP kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an die SWP abhängig machen.

### **XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)**

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der SWP.

### **XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

### **XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.

2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzu beziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

3. Die SWP kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtung der SWP oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

4. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima-, und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkung auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der SWP. Die Zustimmung der SWP ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

### **XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

1. Die SWP stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch die SWP.

3. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

4. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Die SWP ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)**

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

### **XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)**

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

**XIX. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den SWP zu erstatten.
2. Muss die SWP wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben, diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
3. Die Erstattung der Kosten für die versuchte/erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen.
4. Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

**XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)**

1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen der SWP schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Die SWP ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.
2. Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet

werden können, hat der Kunde zu tragen. Die Höhe der Kosten ist in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt.

3. Die SWP kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

**XXI. Umsatzsteuer**

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

**XXII. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**XXIII. Streitbelegungsverfahren**

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch, auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Tel.: 07851/ 795 79 40  
Fax: 07851/ 795 79 41  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)  
Homepage: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

**XXIV. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

**XXV. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.07.2017 in Kraft.

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

**Widerruf**

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
 Freyschmidtstraße 20  
 17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
 Fax: 03984/853-199  
 info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

**Anlage 1**

**der SWP zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWP**

**1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser**

1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

1.2 Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Bezeichnung neu	Qn m³/h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	73,00 €	78,11 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	146,00 €	156,22 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	211,70 €	226,52 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	288,35 €	308,53 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	383,25 €	410,08 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	481,80 €	515,53 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	624,15 €	667,84 €
> Q3 = 250	ab 150,0	150 mm	963,60 €	1.031,05 €

Verbundwasserzähler (Hauptzähler):

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	429,48 €	459,54 €
80 mm	552,24 €	590,89 €
100 mm	674,88 €	722,12 €
150 mm	858,96 €	919,08 €
200 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

1.3 Der Mengenpreis beträgt 1,49 €/m³ netto, bzw. 1,59 €/m³ brutto.

1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden. Für die nur vorübergehende Versorgung (z. B. Bauwasser) kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

**3. Hausanschlusskosten**

3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		30,00 €

3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.5 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

**4. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung**

4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch und der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) berechnet:

Zählernennleistung	-netto-	-brutto-
bis Q3 = 16 / Qn 10	90,00 €	96,30 €
> Q3 = 16 / Qn 10	177,50 €	189,93 €

4.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 33 AVBWasserV sind nicht umsatzsteuerpflichtig und werden entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) berechnet:

Zählernennleistung	
bis Q3 = 16 / Qn 10	90,00 €
> Q3 = 16 / Qn 10	177,50 €

4.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP wird ein Zuschlag von 25,00 € netto, 26,75 € brutto erhoben.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo–Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**5. Messung**

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder vor Frost sowie der Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählernennleistung bis Q3 = 16/Qn 10 mit 120,61 € netto, 129,05 € brutto und größer Q3 = 16/Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**6. Vergebliche Anfahrt**

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann die SWP 52,50 € netto, 56,18 € brutto berechnen.

**7. Zahlungsverzug**

Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**  
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**  
Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

**Bezugsbedingungen:**  
kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**  
Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**  
punkt 3 Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.